



Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Worms sind die Satzung der Sektion Worms, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Worms des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Worms.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Worms.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform, d.h. in Form von Brief, Mail, Vereinszeitung oder Sozialen Medien, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Der*die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**

- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- c) **Wahl der Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in und des Jugendausschusses**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer, der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder. Der*die stellv. Jugendreferent*in kann paritätisch besetzt werden. Er*Sie muss volljährig sein.
- k) **Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

4. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem*der Jugendreferent*in unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform eingeladen. Die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung an den*die Jugendreferent*in zu stellen.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Beratung des*der Jugendreferent*in**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
- h) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3
- i) Erstellung des Jahresrahmenprogramms

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist.

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss einen der beiden stellvertretenden Jugendreferent*innen als kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

§ 10 Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Er*Sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer nach § 5 Abs. a) gewählt.

§ 11 Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene**
- g) **Verantwortung des Jugendetats**
- h) **Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung.**
- i) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring
- j) Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen der Jugend
- k) Vorbereitung der Jugendvorstandssitzungen und Jugendausschusssitzungen
- l) Einberufung der Sitzungen des Jugendvorstands

Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e), j) und g.

§ 12 Jugendvorstand

Der*Die Jugendreferent*in bildet zusammen mit seinen*ihrer Stellvertreter*innen den Jugendvorstand. Der Jugendvorstand wird für die Dauer, der in §5 Abs. a) festgelegte Amtszeit für den*die Jugendreferent*in und seinen*ihrer Stellvertreter*innen gebildet.

1. Bei dem Jugendvorstand handelt es sich vorwiegend um eine Organisations-, Administrations- und Koordinationsebene. Grundlegende Entscheidungen, die die Jugend betreffen, werden im Jugendausschuss oder der Jugendvollversammlung getroffen.

2. Der Jugendvorstand kann Aufgabenbereiche für seine Mitglieder festlegen.

3. Aktivitäten des Jugendvorstands sollen für die Mitglieder des Jugendausschusses möglichst transparent sein. Dementsprechend ist der Jugendausschuss über Planungstreffen des Jugendvorstands mit einer Übersicht der zu behandelnden Themen zu informieren. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Jugendausschusses über die Ergebnisse der Treffen informiert werden.

§ 13 Aufgaben des Jugendvorstands

1. Der Jugendvorstand unterstützt den*die Jugendreferent*in bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben und berät ihn*sie zu aktuellen Themen in allen Bereichen.

2. Dem Jugendvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung mit dem*der Jugendreferent*in
- b) Betreuung der Jugendleiteranwärter*innen
- c) Beschluss über Gründung neuer Jugendgruppen
- d) Vorbereitung der Jugendausschusssitzungen
- e) Organisation von Aktionen und Maßnahmen der gesamten Jugend
- f) Organisation von internen Jugendleiter*innen Treffen
- g) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring
- h) Verwaltung des Jugendmaterials und dessen Verleihs
- i) Aufstellung der Etatplanung der Jugend

§ 14 Geschäftsordnung des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Jugendvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Bei Entscheidungen des Jugendvorstands hat der*die Jugendreferent*in ein Vetorecht. Macht er*sie bei einer Entscheidung von diesem Recht Gebrauch, so muss der Sachverhalt zur Entscheidung an den Jugendausschuss abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit muss die Entscheidung ebenfalls an den Jugendausschuss abgegeben werden.

§ 15
Delegierte

1. Delegierte für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

C. Rahmenbedingungen

§ 16

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 17

Jugendetat

1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

2. Der*Die Jugendreferent*in ist bei Rechtsgeschäften bis zur Höhe von 1.000 EURO einzelvertretungsberechtigt. Verpflichtende Rechtsgeschäfte oberhalb dieser Wertgrenze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung eines Mitglieds des Jugendvorstandes. Diese Rechtsgeschäfte dürfen den Etat der Sektionsjugend nicht überschreiten.

3. Der*Die Jugendreferent*in kann für Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 3 Zuschüsse erteilen.

§ 18

Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß § 7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 02.04.2022

gezeichnet

(Felix Sell)

Jugendreferent

gezeichnet

(Josie Kopper)

stellv. Jugendreferentin

gezeichnet

(Marius Kraus)

stellv. Jugendreferent

Diese Sektionsjugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 genehmigt.

Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sektionsjugendordnung vom 20.11.2018 / 26.03.2019 außer Kraft

gezeichnet

(Gerhard Muth)

1. Vorsitzender

gezeichnet

(Lothar Holl)

2. Vorsitzender

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.

Übergangsvorschriften:

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV

*des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.).
Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des
DAV 2017 außer Kraft.*